

Abwicklungskalender Wertpapiermarkt

Für das Jahr 2024 sind folgende Abwicklungsfeiertage zu berücksichtigen:

Abwicklungsfeiertage der CCPA im Jahr 2024

Montag	1. Jänner	Neujahr
Freitag	29. März	Karfreitag
Montag	1. April	Ostermontag
Mittwoch	1. Mai	Nationalfeiertag
Dienstag	24. Dezember	Heiliger Abend
Mittwoch	25. Dezember	Christtag
Donnerstag	26. Dezember	Stephanitag
Dienstag	31. Dezember	Silvester

Zusätzliche Abwicklungstage im Jahr 2024

Donnerstag	9. Mai	Christi Himmelfahrt
Montag	20. Mai	Pfingsten
Donnerstag	30. Mai	Fronleichnam
Donnerstag	15. August	Mariä Himmelfahrt
Freitag	1. November	Allerheiligen

In Ausführung des § 32 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCPA werden die Termine und Zeiträume („Abwicklungskalender“) für den Zeitraum **1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024** wie folgt festgelegt:

- Abwicklungstag** ist jeder Tag, an dem die Clearing Systeme der Abwicklungsstelle zur Abwicklung zur Verfügung stehen (siehe § 32 Abs. 1), wobei jeder Handelstag an der Wiener Börse (Amtlicher Handel und „Vienna MTF“) als Abwicklungstag gilt.
- Handelstag** ist der jeweilige Handelstag an der Wiener Börse AG (Amtlicher Handel und „Vienna MTF“).
- Vorgesehener Abwicklungstag** ist der zweite Abwicklungstag (T+2) nach dem Tag des Geschäftsabschlusses (T).
- Tatsächlicher Abwicklungstag** ist der Abwicklungstag, an dem die Übertragungen von Geld und Wertpapieren stattfinden.
- Abwicklungszeitraum** ist der Zeitraum von zwei Tagen zwischen dem Tag des Geschäftsabschlusses (T) und dem vorgesehenen Abwicklungstag (S) (siehe § 27 Abs. 3).

f) **Verlängerungszeitraum** (siehe § 38)

- ◆ Zwischen dem vorgesehenen Abwicklungstag (S) und S+4:
 - ◆ CCP-fähige Aktien, deren Haupthandelsplatz in der Europäischen Union liegt
- ◆ Zwischen dem vorgesehenen Abwicklungstag (S) und S+7:
 - ◆ CCP-fähige Aktien, deren Haupthandelsplatz in einem Drittland liegt (Artikel 16 Verordnung (EU) Nr. 236/2012)
 - ◆ Andere CCP-fähige Wertpapiere (Bonds, ETFs, Zertifikate und Warrants)

g) **Tag des Cash Settlement** (siehe § 40)

- ◆ Stornierung des nicht erfüllten Saldos an S+5 und Abrechnung an S+6 in bar
 - ◆ CCP-fähige Aktien, deren Haupthandelsplatz in der Europäischen Union liegt
- ◆ Stornierung des nicht erfüllten Saldos an S+8 und Abrechnung an S+9 in bar
 - ◆ CCP-fähige Aktien, deren Haupthandelsplatz in einem Drittland liegt (Artikel 16 Verordnung (EU) Nr. 236/2012)
 - ◆ Andere CCP-fähige Wertpapiere (Bonds, ETFs, Zertifikate und Warrants)